

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Stadt Haselünne  
Rathausplatz 1  
49740 Haselünne



Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Eckjans

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 44-39-4525

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: [bettina.eckjans@emsland.de](mailto:bettina.eckjans@emsland.de)

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

15.08.2022

Mein Zeichen:

65-610-302-01/44 A

Az.: 4362/2022

Durchwahl:

05931 44-4525

Meppen

06.09.2022

### Bauleitplanung der Stadt Haselünne 44 A Änderung Flächennutzungsplan (Wohnbauflächen in Haselünne) Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### Naturschutz und Forsten

Gemäß dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) handelt es sich bei dem Plangebiet um einen ökologisch wertvollen Plaggenesch-Boden, der zu erhalten ist, außerdem handelt es sich hier um die Restfläche des „Hammer-Esches“.

Zur Beurteilung der Naturschutz- und Umweltbelange sind hier folgende Untersuchungen erforderlich:

- Biototypenkartierung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

#### Abfall und Bodenschutz

Das Plangebiet liegt im Nahbereich der Altablagerung „Hammer Straße“ Anlagen-Nr. 454 019 413 und dem Altstandort „Leitex Textilfabrik“ Anlagen-Nr. 454 019 5 010 0008. Dem Landkreis Emsland wurde im Rahmen des Bebauungsplans „Industriegebiet Hammer Tannen, 3. Erweiterung“ folgende Unterlage vorgelegt.

- Gefährdungsabschätzung – Pot. Einfluss einer Altablagerung und eines Altstandortes auf die geplante 3. Erweiterung des Industriegebietes „Hammer Tannen“ in Haselünne, Projekt 2837-2018, M&O GbR Büro für Geowissenschaft, 14.12.2018

#### Hausadresse:

Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

#### Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr

Fr. 08:30-13:00 Uhr

Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland

Volksbank Emsland

Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS

IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG

IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird die vom Sachverständigen vorgenommene Bewertung in vollem Umfang bestätigt.

Auf Grundlage der Einschätzungen des Sachverständigen sowie aus Gründen der Vorsorge sind im vorliegenden Planungsgebiet

- Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen,
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig (die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen),
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.

### **Abfallwirtschaft**

Die Darstellungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R.  $\leq 80$  m) nicht überschreiten.

### **Denkmalpflege**

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG):

NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00028-F

Objektbezeichnung: Zwei einzelne Funde; 2 Flintabschläge

NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00030-F

Objektbezeichnung: Fundstreuung

NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00034-F

Objektbezeichnung: Siedlungsspuren

NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00035-F

Objektbezeichnung: Fundstreuungen

NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00036-F  
Objektbezeichnung: Fundstreuungen  
NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00037-F  
Objektbezeichnung: Siedlung  
NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00038-F  
Objektbezeichnung: Fundstreuung  
NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00039-F  
Objektbezeichnung: Fundstreuung  
NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00040-F  
Objektbezeichnung: Fundstreuungen

In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d. h. das o. g. Planungsgebiet weist ein äußerst hohes archäologisches Potenzial auf.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz.

Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Dementsprechend ist der o. g. Bauleitplanung nur unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen zuzustimmen:

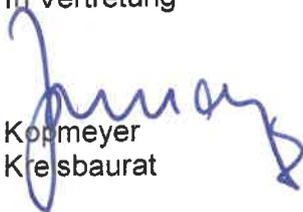
Auflage:

- Aufgrund des äußerst hohen archäologischen Potenzials ist im Vorfeld der Bauarbeiten innerhalb des Plangebiets eine archäologische Voruntersuchung/Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Umfang und Dauer wiederum von der Befundsituation abhängig ist. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 - 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen.  
 Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605.  
 Abhängig vom Ergebnis dieser Voruntersuchung werden ggf. weitere archäologische Arbeiten/Ausgrabungen erforderlich. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Hinweise:

- Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

In Vertretung

  
 Kopmeyer  
 Kreisbaurat



Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Stadt Haselünne  
Rathausplatz 1  
49740 Haselünne



Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Eckjans

ei

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0  
Telefax 05931 44-39-4525

Internet: <http://www.emsland.de>  
E-Mail: [bettina.eckjans@emsland.de](mailto:bettina.eckjans@emsland.de)

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:  
15.08.2022

Mein Zeichen:  
**65-610-302-193**  
Az.: **4364/2022**

Durchwahl:  
05931 44-4525

Meppen  
06.09.2022

**Bauleitplanung der Stadt Haselünne  
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 77, "Am Wall"  
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

### Naturschutz und Forsten

Gemäß dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) handelt es sich bei dem Plangebiet um einen ökologisch wertvollen Plaggenesch-Boden, der zu erhalten ist, außerdem handelt es sich hier um die Restfläche des „Hammer-Esches“.

Zur Beurteilung der Naturschutz- und Umweltbelange sind hier folgende Untersuchungen erforderlich:

- Biotoptypenkartierung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

### Abfall und Bodenschutz

Das Plangebiet liegt im Nahbereich der Altablagerung „Hammer Straße“ Anlagen-Nr. 454 019 413 und dem Altstandort „Leitex Textilfabrik“ Anlagen-Nr. 454 019 5 010 0008. Dem Landkreis Emsland wurde im Rahmen des Bebauungsplans „Industriegebiet Hammer Tannen, 3. Erweiterung“ folgende Unterlage vorgelegt.

- Gefährdungsabschätzung – Pot. Einfluss einer Altablagerung und eines Altstandortes auf die geplante 3. Erweiterung des Industriegebietes „Hammer Tannen“ in Haselünne, Projekt 2837-2018, M&O GbR Büro für Geowissenschaft, 14.12.2018

Hausadresse:  
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:  
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr  
Fr. 08:30-13:00 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:  
Sparkasse Emsland  
Volksbank Emsland  
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS  
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG  
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird die vom Sachverständigen vorgenommene Bewertung in vollem Umfang bestätigt.

Auf Grundlage der Einschätzungen des Sachverständigen sowie aus Gründen der Vorsorge sind im vorliegenden Planungsgebiet

- Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen,
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig (die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen),
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.

### **Abfallwirtschaft**

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R.  $\leq 80$  m) nicht überschreiten.

### **Denkmalpflege**

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG):

NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00028-F

Objektbezeichnung: Zwei einzelne Funde; 2 Flintabschläge

NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00030-F

Objektbezeichnung: Fundstreuung

NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00034-F

Objektbezeichnung: Siedlungsspuren

NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00035-F

Objektbezeichnung: Fundstreuungen

NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00036-F  
Objektbezeichnung: Fundstreuungen  
NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00037-F  
Objektbezeichnung: Siedlung  
NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00038-F  
Objektbezeichnung: Fundstreuung  
NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00039-F  
Objektbezeichnung: Fundstreuung  
NLD-Identifikationsnummer: 454/3213.00040-F  
Objektbezeichnung: Fundstreuungen

In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d. h. das o. g. Planungsgebiet weist ein äußerst hohes archäologisches Potenzial auf.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz.

Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Dementsprechend ist dem o. g. Bebauungsplan nur unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen zuzustimmen:

Auflage:

- Aufgrund des äußerst hohen archäologischen Potenzials ist im Vorfeld der Bauarbeiten innerhalb des Plangebiets eine archäologische Voruntersuchung/Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Umfang und Dauer wiederum von der Befundsituation abhängig ist. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 - 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen.  
 Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605.  
 Abhängig vom Ergebnis dieser Voruntersuchung werden ggf. weitere archäologische Arbeiten/Ausgrabungen erforderlich. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Hinweise:

- Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

In Vertretung

  
 Kopmeyer  
 Kreisbaurat



Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Stadt Haselünne  
z. H. Herrn Pohlmann  
Rathausplatz 1  
49740 Haselünne



Bezirksstelle Emsland  
An der Feuerwache 14  
49716 Meppen  
Telefon: 05931 403-100  
Telefax: 05931 403-111

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX  
Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Fb 5	2021001 Haselünne 77 F-Plan 44A	Frau Niemoeller	403-109	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	05.09.2022

**Bauleitplanung der Stadt Haselünne  
Änderung 44 A des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77  
„Am Wall“  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.  
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

**Landwirtschaft:**

Die Änderung 44 A des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „Am Wall“, zur Größe von ca. 11 ha wird im Parallelverfahren durchgeführt. Die zukünftige Nutzung des Plangebietes soll zum großen Teil ein allgemeines Wohngebiet sein, sowie ein Mischgebiet, welches bereits bebaut ist.

Landwirtschaftliche Betriebe oder Stallanlagen sind in näherer Umgebung nicht vorhanden. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen, im Rahmen eines aus der o. g. Planung folgenden Bebauungsplanes, unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u. E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. ä. weiter ökologisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

**Forstwirtschaft:**

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Vinzenz Bauer)  
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:

Forstamt Weser-Ems, Osnabrück  
(per E-Mail)



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Meppen

NLWKN - Betriebsstelle Meppen  
Haselünner Str. 78, 49716 Meppen

Stadt Haselünne

Postfach 280  
49735 Haselünne

Bearbeitet von  
Heidrun Lucas

E-Mail  
heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
FB 5, 15.08.2022

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
62011-06-06 (592)

Telefon 05931/  
406-150

Meppen  
06.09.2022

## Änderung 44 A des Flächennutzungsplans der Stadt Haselünne sowie Bebauungsplan Nr. 77 "Am Wall"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Meppen zu den im Betreff genannten Vorhaben.

Mit Schreiben vom 15.08.2022 haben Sie dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen die Antragsunterlagen zu dem im Betreff genannten Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

### Darstellung des Sachverhalts

Die Stadt Haselünne hat die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Änderungen 44 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne sowie für den Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wall“ beschlossen. Der Geltungsbereich grenzt an das Gewässergrundstück der Hase. Gemäß Kapitel 4 „Erschließung und Versorgung“ ist eine Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Hase vorgesehen.

### I. Stellungnahme als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

#### Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: Jens Mäueler Tel.: 05931/406-124, Fax: 05931/406-100,  
E-Mail: Jens.Mäueler@nlwkn.niedersachsen.de

#### Kernaussage als GLD

Gegen den o.g. Antrag bestehen von Seiten des NLWKN, Betriebsstelle Meppen grundsätzlich Bedenken, diese können ausgeräumt werden, wenn folgende Hinweise beachtet werden.

Dienstgebäude  
Haselünner Str 78  
49716 Meppen  
☎ 05931 406-0  
☎ 05931 406-100  
✉ poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank  
Bankleitzahl: 250 500 00  
Konto-Nr.: 101 404 515  
UST-Ident-Nr DE 188 57 1852

Besuchen Sie uns  
auch im Internet:  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

## Hinweise des GLD

Die direkte Einleitung von Regen als Abwasser in ein Gewässer ist nur dann genehmigungsfähig, wenn es nachweislich schadlos erfolgt. (§ 57 WHG)

Die VERSICKERUNG von Oberflächenwasser auf dem Grundstück hat aus Gründen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung VORRANG vor der Ableitung in Oberflächengewässer.

Sollte dennoch an der Einleitung in ein Oberflächengewässer festgehalten werden, ist folgendes zu beachten:

Da Regenwasser von versiegelten Flächen durch die Aufnahme von Staub, Pollen, Vogelkot etc. mit Nährstoffen angereichert wird, kann es bei der Einleitung zu einem Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer kommen. Um den Nährstoffeintrag in die Hase zu vermeiden, sollte ein Regenrückhaltebecken als Pflanzenteichkläranlage angelegt werden.

Neben den Vorgaben der WRRL zum Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot sind auch die Vorgaben der WRRL zum Phasing-out (Schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe) zu berücksichtigen.

Bedenklich ist hier z.B. das Einleiten von Regenwasser von unbeschichteten Kupfer-, Zink- und Bleidächern. Sollten diese im geplanten Wohngebiet zugelassen sein, empfehlen wir das anfallende Niederschlagswasser auf eine Zink-, Kupfer- und Bleibelastung zu überprüfen, um einer Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes vorzubeugen.

Stammt das eingeleitete Wasser von Straßen und Parkplätzen mit hohem Verkehrsaufkommen sind folgende Parameter zu betrachten: abfiltrierbare Stoffe (AFS), chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC), Cadmium (Cd), Kupfer (Cu), Blei (Pb), Zink (Zn), Palladium (Pd), Platin (Pt), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Methyl-Tertiär-Butyl-Ether (MTBE) sowie bei Winterdienst Chlorid und Cyanid.

Für die Behandlung dieser Abwässer sollte mindestens ein Absetzbecken mit Leichtstoffabscheidung vorgesehen werden.

Bzgl. der Niederschlagswassereinleitung in Oberflächengewässer sind die Teile des DWA-Regelwerkes/BWK-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 102/BWK-A 3 zu beachten.

Für die Niederschlagswasserversickerung gilt das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138.

## II. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

### Kernaussage als TÖB

Gegen den o.g. Antrag bestehen von Seiten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen (NLWKN) als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Hase keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

### Geschäftsbereich 1: Betrieb und Unterhaltung

Ansprechpartnerin: Rebecca Diekmann, Tel.: 05931/406-149,  
E-Mail: Rebecca.Diekmann@nlwkn.niedersachsen.de

1. Durch den im Betreff genannten Vorgang sind Anlagen / ist Grundeigentum der NLWKN, Bst. Meppen, Geschäftsbereich 1 betroffen. Südlich an das Plangebiet grenzt die Hase als Gewässer I. Ordnung. Die Unterhaltungslast obliegt dem Land Niedersachsen.
2. Es ist zu prüfen, ob von einer Einleitung des Oberflächenwassers in die Hase abgesehen werden kann.
3. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einleitung über ein bereits bestehendes Einlaufbauwerk ober- bzw. unterhalb des Planungsbereichs erfolgen kann.

4. Sollte weiterhin eine Einleitung in die Hase vorgesehen werden, sind die weiteren Planungen eng mit dem NLWKN als Grundstückseigentümer und Unterhaltungspflichtigem abzustimmen:
- a. Mit dem NLWKN ist vor Beginn der Baumaßnahme eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
  - b. Beginn und Ende der Bauarbeiten zur Errichtung des Einlaufes sind dem NLWKN, Betriebsstelle Meppen rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der verantwortliche Baustellenleiter zu benennen. Die genaue Bauausführung der Einleitung und die Wiederherstellung der Böschung sind mit dem NLWKN abzustimmen.
  - c. Ansprechpartner für die Durchführung der Baumaßnahme ist von Seiten des NLWKN der Betriebshof Lehrte, Betriebshofleiter Marcel Folgmann, E-Mail: marcel.folgmann@nlwkn.niedersachsen.de
  - d. Dem NLWKN sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandspläne in einfacher Ausführung in Papierform und digital (dxf) zu überlassen.
  - e. Die Einleitungsstelle bzw. das Auslaufbauwerk sind so zu gestalten, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Der Auslauf der Leitung ist in seiner Länge und Neigung der bestehenden Böschung anzupassen und gegen Ausspülungen zu sichern. Die Höhe des Einlaufes sollte 5 bis 10 cm über Mittelwasserstand betragen. Die Böschung ist zu sichern. Der NLWKN ist bei der Bauabnahme zu beteiligen.
  - f. Material, das während der Bauarbeiten in die Hase gelangt, ist umgehend zu entfernen.
  - g. Die Unterhaltung und der Betrieb aller im Zusammenhang mit der Einleitung stehenden Anlagen und Einrichtungen obliegen dem Antragsteller.
  - h. Der NLWKN haftet nicht für Schäden (Auskolkungen, Anlandungen etc.), die durch den Einlauf am Gewässer entstehen. Für Schäden, die am Einlauf durch angeschwemmtes Treibgut o.ä. entstehen, kommt der NLWKN ebenfalls nicht auf.
  - i. Vorhandene Bäume dürfen bei der Bauausführung nicht beschädigt werden. Auf die RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abs. 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ wird besonders hingewiesen. Bei Verdacht auf Beschädigung von Bäumen oder ihrer Wurzeln wird auf Kosten des Antragstellers ein Gutachten eingeholt.
  - j. Die Flächen der Böschungen und des Unterhaltungstreifens, die von der Baumaßnahme betroffen sind, müssen nach Beendigung der Arbeiten gemäß den entwurfsrelevanten Planungen (Profilierung, Befestigung und Ansaat) in Abstimmung mit dem NLWKN hergestellt werden. Die durch die Arbeiten verursachten Schäden im und am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen. Die in Anspruch genommenen Gewässer und Grundstücke sind wieder so herzustellen, wie sie vorher bestanden haben. Dies gilt auch für spätere Schäden, die auf das Bestehen der Anlage zurückzuführen sind.
  - k. Nachweisbar verursachte Mehrkosten (Erschwernisse), die bei der Unterhaltung des Gewässers infolge der Einleitung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen. Sofern kein Sedimentrückhalt vorgesehen ist, kann es zu Ablagerungen unterhalb der Einlaufstelle in die Hase kommen. Die hier evtl. erforderlich werdenden Unterhaltungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin. Auf die Regelungen entsprechend § 75 NWG (Ersatz von Mehrkosten) wird hingewiesen.
  - l. Die Unterhaltung und der Betrieb aller im Zusammenhang mit der Einleitung stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Antragsteller (auch die Haftung für evtl. Unfallschäden).

5. Der NLWKN ist als Unterhaltungspflichtiger gemäß NWG für die Pflege und die Entwicklung der Hase zuständig. Der NLWKN hält sich vor zukünftig auch im Bereich der möglichen Einleitstelle strukturverbessernde Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Durch die Anlage dürfen sich keine Einschränkungen ergeben.
6. Der NLWKN hat im Bereich unterhalb des Plangebietes Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Diese Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung der Struktur- und Substratgüte der Hase ab. Von dieser Verbesserung verspricht sich der Maßnahmenträger eine resultierende Verbesserung aller Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten, Phytoplankton), die zur Ermittlung des guten ökologischen Zustands / Potentials gemäß Wasserhaushaltsgesetz (Wasserrahmenrichtlinie) herangezogen werden.

Es wäre wünschenswert, wenn diese Art von Maßnahmen seitens der Kommunen, die im Landkreis Emsland Anlieger an der Hase sind, unterstützt / ergänzt würden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund von Kompensationsverpflichtungen. Daher würde es der NLWKN, Bst. Meppen begrüßen, wenn die Stadt Haselünne das extern auszugleichende Kompensationsdefizit nicht aus der bevorratenden Kompensation, sondern in Abstimmung mit dem NLWKN durch Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands / Potentials an der Hase, ausgleicht. Darüber hinaus würde es der NLWKN, Bst. Meppen begrüßen, wenn zukünftig bei vergleichbaren Vorhaben geprüft wird, ob Kompensationsmaßnahmen an der Hase bzw. allgemein an einem Fließgewässer durchgeführt werden könnten. Dies wurde bereits in vorangegangenen ähnlichen Verfahren angemerkt.

### **Geschäftsbereich 3, Wasserwirtschaft:**

Zuständiger Ansprechpartner: Herr Heuving, Fax.: 05931 / 406-100

E-Mail: [Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de)

Anlagen, Grundstücke des Pegelwesens und Naturschutzes und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.

Im Umkreis von 500 Metern befinden sich:

- Prioritäre Gewässer „Hase von Hahnenmoorkanal bis Meppen“
- Natur FFH-Gebiete „Untere Haseniederung“
- Naturschutzgebiete „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“
- Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“

Vom Genehmigungsbescheid oder ggfls. ablehnenden Bescheid erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.

Mit freundlichen Grüßen



Heidrun Lucas